

99031015001000

Erteilung von Befähigungsschein Begasung

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003861/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031015001000
Leistungsbezeichnung I	Erteilung von Befähigungsschein Begasung
Leistungsbezeichnung II	Erteilung von Befähigungsschein Begasung
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- §15d Absatz 4 [Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)](https://www.gesetze-im-internet.de/gefstof fv_2010/index.html) in Verbindung mit
- Anhang I Nr. 4.5 Absatz 1 der GefStoffV

Teaser

Wenn Sie einen Befähigungsschein benötigen, um Begasungen vorzunehmen, können Sie diesen bei der zuständigen Behörde beantragen.

Volltext

Wenn Sie einen Befähigungsschein benötigen, um Begasungen vorzunehmen, können Sie diesen bei der zuständigen Behörde beantragen.

Nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, wird die zuständige Behörde diesen prüfen und sich im Anschluss bei Ihnen melden. Bei erfolgreicher Prüfung Ihres Antrags wird Ihnen der Befähigungsschein postalisch zugesendet.

Der Befähigungsschein wird auf höchstens sechs Jahre befristet. Die Geltungsdauer kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden.

Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheins, ist ein anerkannter Fortbildungslehrgang vor Ablauf der Geltungsdauer.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über eine geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation
 - Zeugnis eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (nicht älter, als ein Jahr)
 - Nachweis über eine mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde (durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgangs; Sachkundenachweis für die Begasung)
 - Behördliches Führungszeugnis nach Belegart O
 - Bescheinigung über eine erfolgte Unterweisung über die sichere und sachgemäße Bedienung von Begasungsgeräten oder -anlagen sowie über die

Modul	Sachverhalt
	Teilnahme an Begasung/Begasungen. • Bei Begasungen entsprechend der TRGS 512 oder TRGS 522 ist noch der Nachweis einer Ersthelferausbildung erforderlich.
Voraussetzungen	• Mindestalter: 18 Jahre • Erforderliche Zuverlässigkeit • Sprachkenntnisse für die sichere Ausübung der Tätigkeit
Kosten	zwischen EUR 70,00 und EUR 380,00
Verfahrensablauf	• Einen Befähigungsschein müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. • Sie reichen die erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen und gibt Ihnen eine Rückmeldung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erlaubnis ist vor der erstmaligen Durchführung von Begasungen zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Um Begasungen durchführen zu können, wird eine Erlaubnis benötigt, welche die Landesdirektion Sachsen auf Antrag erteilen kann. Der Arbeitgeber hat eine Begasung spätestens eine Woche vor deren Durchführung bei der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.
Rechtsbehelf	Näheres im Bescheid
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	